Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V. Satzung

Präambel

Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung dieser Satzung mit der Auflage, den Verein einem Bundesverband anzuschließen, der sich inhaltlich mit der freien Kinder-, Jugend-, Familien- und Senioren-hilfe beschäftigt und somit die Interessen des Vereins auf höherer Ebene vertritt. Der Beitritt zu einem Bundesverband kann aber nur erfolgen, wenn die in dieser Satzung (§2 Abs. 1 und 2) beschriebenen Vereinsziele auch durch einen solchen Bundesverband vertreten werden. Andere Änderungen der Satzung des Vereins sind aber durch den Vorstand umzusetzen, wenn sie für den Beitritt erforderlich sein sollten. Nach Beitritt ist die Präambel zu streichen.

Der Verein

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Notmütterdienst Familien- und Seniorenhilfe e.V.", abgekürzt "Notmütterdienst e.V." oder "NMD".
- 2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Frankfurt am Main.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der NMD ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Organisation der freien Wohlfahrtspflege und des Sozialdienstes im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe.
- 2. Der NMD soll durch seine Arbeit
 - 2.1. die Situation von Familien und Alleinerziehenden stärken und verbessern;
 - 2.2. die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in familiären Notsituationen sichern;
 - 2.3. die Balance von Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gleichheit der Geschlechter fördern und unterstützen;
 - 2.4. die Altersversorgung, Betreuung und die Integration von älteren Mitbürgern in der Gesellschaft erleichtern und verbessern;
 - 2.5. das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern fördern;
 - 2.6. die Zusammenarbeit von Ministerien, Ämtern, Wohlfahrtsorganisationen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen und anderen öffentlichen und privaten Trägern bzw. Organisationen der freien Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe anregen und verbessern;
 - 2.7. die Bildung und Erziehung sowie die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe fördern.
- 3. Der NMD soll diese Ziele unter anderem durch
 - 3.1. Entwicklung und Verwirklichung fachgerechter Angebote in der Kinder-, Jugend-, Familienund Seniorenhilfe und deren Qualitätssicherung;
 - 3.2. Errichtung eines Hilfenetzwerks mit lokalen Geschäftsstellen als Beratungs-, Hilfs- und Sozialdienst in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe;
 - 3.3. Errichtung einer Datei freiberuflicher Notmütter und Betreuungspersonen in der Bundesrepublik Deutschland;
 - 3.4. Entsendung von Notmüttern und Betreuungspersonen in hilfsbedürftige Familien zur Überbrückung deren Notlage oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und Hilfebedürftigen;
 - 3.5. Unterstützung von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
 - 3.6. Errichtung von Plattformen und Foren oder Entwicklung und Veröffentlichung von Medien zur Förderung der Diskussion und des Informationsaustauschs mit anderen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe tätigen Trägern und Organisationen;
 - 3.7. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Mitgliedern und der in §2 Abs. 2.1. 2.4. aufgeführten Personenkreise;
 - 3.8. Durchführung und Erfüllung von weiteren Aufgaben und Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialwesen und in der Qualitätssicherung zur Verwirklichung der Vereinsziele in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe; erreichen.
- 4. Alle Leistungen der vorgenannten Maßnahmen sind nicht auf Gewinn gerichtet.

- 5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der NMD die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
- 6. Der NMD kann auch die Errichtung von Einrichtungen und Durchführung von Maßnahmen für kranke, behinderte, suchtkranke und alte Menschen, Erholungsbedürftige, Kinder und Jugendliche und andere Gruppen sozial benachteiligter Personen fördern oder selbst durchführen.
- 7. Mindestens zwei Drittel der Leistungen der in §2 Abs. 6 genannten Einrichtungen und Maßnahmen kommen bedürftigen Personen im Sinne des §53 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zugute.

§3 Wesen des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils neuesten Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft im Verein

§4 Erwerb der Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglied des NMD kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand des NMD gerichtet werden. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3. Durch die Aushändigung des Mitgliedsnachweises wird die Mitgliedschaft begründet.
- 4. Wer sich in außergewöhnlicher Art und Weise für den NMD eingesetzt hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt, ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 5. Die Aufnahme als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht und ohne Sitz in der Mitgliederversammlung ist möglich.
- 6. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern und von den fördernden Mitgliedern erhoben.
- 7. Die Mindesthöhen der jeweiligen Aufnahmegebühren und der jeweiligen Jahresbeiträge werden vom Vorstand, gestaffelt nach Personengruppen und Art der Mitgliedschaft, in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 8. Über die Mindesthöhen hinausgehende Beiträge sind möglich.
- 9. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist nicht möglich.
- 10. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
- 11. Juristische Personen können nur korporative Mitglieder werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt;
 - 1.3. durch Streichung in der Mitgliederliste;
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, durch Beschluss des Vorstands, gemäß §10 der Satzung, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 4. Dem Mitglied ist aber vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.
- 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 6. Während eines Beitragsrückstands ruhen die Mitgliedsrechte.

Struktur des Vereins

§6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung
 - 1.3. das Kuratorium

Vorstand

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Schatzmeister(in)
 - 1.4. dem/der Schriftführer(in)
 - 1.5. den (bis zu 5) Beisitzern/innen
- 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1.1. 1.4..
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
 - 3.1. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis eines Vorstandsmitglieds hinausgehen, kann eine angemessene Vergütung zugebilligt werden.
 - 3.2. Unberührt hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen.
- 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und zwar durch jeweils zwei, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 5. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine(n) oder mehrere hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in(nen)) bestellen.
 - 5.1. Ein Geschäftsführer muss kein Mitglied sein.
 - 5.2. Bei Bedarf kann jedem/jeder Geschäftsführer(in) die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden.
 - 5.3. Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere dieser hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in(nen)) zur Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsstelle als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen.
 - 5.4. Die Einzelheiten werden hierbei durch eine vom Vorstand für den/die Geschäftsführer(in(nen)) zu verfassende Geschäftsführerordnung (GfO) oder durch den entsprechenden Anstellungs- bzw. Dienstvertrag geregelt.
- 6. Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Beschlüsse einer oder mehreren Personen Vollmacht erteilen, diese müssen kein Mitglied sein.
- 7. Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
 - 7.1. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein.
 - 7.2. Auch Nichtmitglieder können in die Ausschüsse berufen werden.
- 8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 100.000,- sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist. Hierzu reicht die schriftliche Niederlegung im Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins zuständig.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand (nach §26 BGB, nach §7 Abs. 2 der Satzung) hat vor allem folgende Aufgaben
 - 2.1. Führung der Geschäfte;
 - 2.2. Abschluss von Verträgen und Kooperationsvereinbarungen;
 - 2.3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - 2.4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - 2.5. Erstellung einer Geschäftsführerordnung (GfO)
- 3. Der Gesamtvorstand (nach §7 Abs. 1 der Satzung) hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - 3.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3.4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 3.5. Festsetzung der jeweiligen Höhen und der Fälligkeiten der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
 - 3.6. Festlegung der Zahl der Beisitzer(innen) im Vorstand;
 - 3.7. Festlegung der Zahl der Kuratoriumsmitglieder;
 - 3.8. Erstellung einer Geschäftsordnung (GOV).
- 4. Eine Geschäftsordnung (GOV) kann die Einzelheiten seiner Zuständigkeiten und die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der in §7 festgelegten Auflagen anderweitig regeln.

§9 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und das Amt antreten.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das nicht dem Vorstand i. S. d. §7 Abs. 2 angehört, vorzeitig aus, so rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höchsten Stimmenzahl der letzten Wahl der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nach.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
 - 1.1. Die Vorstandssitzungen sollten mindestens monatlich, die Gesamtvorstandssitzungen in der Regel vierteljährlich stattfinden, hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
 - 1.2. Auf Verlangen eines gewählten Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
 - 1.3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss eine außerordentliche Vorstandssitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
 - 1.4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, bei Gesamtvorstandssitzungen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 - 1.5. Zu den Gesamtvorstandssitzungen sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums einzuladen, hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht teil
 - 1.6. Zu den Vorstandssitzungen ist der/die Geschäftsführer(in) einzuladen, wenn Angelegenheiten in die Zuständigkeit des/der jeweiligen Geschäftsführers/führerin fallen.
- 2. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

- 3. Die Vorstandssitzung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - 4.1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 4.2. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können in dringenden Fällen Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder im Rahmen von Netzkonferenzen, Chats o.ä. gefasst werden.
- 5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 5.1. Ort und Zeit der Versammlung;
 - 5.2. Namen erschienenen Mitglieder;
 - 5.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 5.4. Tagesordnung bzw. Anträge;
 - 5.5. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis.

Mitgliederversammlung

§11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und vorwiegend für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - 1.2. Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse und des Vorsitzenden des Kuratoriums;
 - 1.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - 1.4. Beschluss von Satzungsänderungen;
 - 1.5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 100.000,-;
 - 1.6. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - 1.7. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins;
 - 1.8. Entscheidung über Angelegenheiten, die durch Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung verwiesen wurden;
 - 1.9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands (GOV).

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens alle zwei Jahre, in der Regel jährlich, frühestens aber nach Erstellung der Jahresabschlüsse, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2. Die Jahresabschlüsse sollen zuvor von einem/einer anerkannten Wirtschaftsprüfer/in geprüft werden.
- 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 7. Die Einladung kann auch in vereinfachter Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder per Email erfolgen, hierbei muss jedoch eine Frist von mindestens vier Wochen eingehalten werden.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 2. Der Protokollführer wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt.

- 3. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen jeglicher Art entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, die Einladung zu einer Wiederholversammlung darf bereits in der ersten Einladung vorsorglich (Eventualeinladung) erfolgen.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 8. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10. Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11. Satzungsänderungen, die von einer Gerichts-, Finanz-, oder Aufsichtsbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ändern, jedoch sind die Mitglieder davon alsbald schriftlich zu unterrichten.
- 12. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 13.1. Ort und Zeit der Versammlung
 - 13.2. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - 13.3. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 13.4. Tagesordnung
 - 13.5. Beschlüsse, deren Abstimmungsergebnis und Abstimmungsart.
 - 13.6. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut enthalten sein.

§14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11, 12 und 13 entsprechend.

Kuratorium

§15 Das Kuratorium

- 1. Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Es soll sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen.
- 2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; das Kuratorium bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand bestimmt die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Kuratoriums und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

§16 Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
- 2. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten des Vereins.
- 3. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
- 4. Mindestens zweimal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden.
- 5. Das Kuratorium wird dazu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich, fernmündlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 6. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendungstag folgenden Tag.
- 7. Eine Kuratoriumssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen.
- 8. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.

§17 Sitzungen des Kuratoriums

- 1. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht an der Diskussion teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu unterrichten.
- 2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Sind beide verhindert wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- 3. Die Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
- 4. Eine Vertretung der Kuratoriumsmitglieder durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§18 Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 3. Über die Beschlüsse der Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden vom Vorstand verwahrt.

Sonstiges

§19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Gesamtverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- 3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gegründet in Frankfurt, den 20. September 1969, geändert in Frankfurt/M. am 19. Oktober 1992 Neufassung der Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Frankfurt/Main, am 05. Juni 2005